

# **BVGer D-4248/2006 vom 7. Januar 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-01-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4248\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4248_2006)

FR: TAF D-4248/2006 du 7 janvier 2010

IT: TAF D-4248/2006 del 7 gennaio 2010

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die bei der vormaligen ARK am 31. Dezember 2006 hängig gewesenen Rechtsmittel übernommen. Die Beurteilung erfolgt nach neuem Verfahrensrecht ist (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht; der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor dem Bundesamt teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Damit ist er zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen

ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4**

Der Beschwerdeführer begründete sein Asylgesuch zunächst damit, das im Dezember 1999 gegen ihn eröffnete Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Tötungsdelikt an K.\_\_\_\_\_ beruhe auf einem asylrechtlich relevanten Verfolgungsmotiv.

#### **E. 4.1**

Wie der Botschaftsantwort vom 4. August 2009 entnommen werden kann, ist gegen den Beschwerdeführer vor der 1. P.\_\_\_\_\_ in D.\_\_\_\_\_ tatsächlich ein Gerichtsverfahren wegen Teilnahme an der Tötung einer Person namens K.\_\_\_\_\_ hängig, wobei das Verfahren des Beschwerdeführers vom Hauptverfahren (...) abgetrennt und in ein Separatverfahren (unter Esas ...) verwiesen worden ist.

#### **E. 4.2**

Entgegen der Darstellung in der Beschwerde sowie weiteren Eingaben des Rechtsvertreters auf Rekursebene bestehen jedoch keine hinlänglichen Anhaltspunkte dafür, dass die Eröffnung dieses Strafverfahrens nur als Vorwand dienen sollte, um den Beschwerdeführer für seine politische Gesinnung zur Rechenschaft zu ziehen.

##### **E. 4.2.1**

In diesem Zusammenhang ist vorab festzustellen, dass der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Anhörungen - von einer eintägigen Inhaftierung auf dem Polizeiposten wegen seiner Teilnahme an einer Newroz-Feier abgesehen - keine ihn persönlich betreffenden behördlichen Massnahmen im Vorfeld der Geschehnisse im Zusammenhang mit dem Tötungsdelikt an K.\_\_\_\_\_ geltend gemacht hat (vgl. act. A1 S. 4 f. und act. A8 S. 8 ff.). Bereits diese Tatsache deutet darauf hin, dass im Zeitpunkt der Einleitung jenes Strafverfahrens nichts gegen den Beschwerdeführer vorlag, das ihn in den Augen der türkischen Strafverfolgungsbehörden als politisch verdächtig hätte erscheinen lassen können. So besehen ist grundsätzlich nicht plausibel, weshalb man dem Beschwerdeführer aus politischen Gründen ein Tötungsdelikt hätte unterschieben sollen. Hätten ihn die türkischen Behörden demgegenüber bereits im damaligen Zeitpunkt als ernsthaften politischen Gegner, etwa wegen seiner (im von Rechtsanwalt R.\_\_\_\_\_ stammenden Schreiben vom 18. November 2005 [vgl. Sachverhalt Bst. F] erwähnten) "inoffiziellen Mitgliedschaft bei der PKK", erachtet, hätten sie mit Blick auf das harte Vorgehen des türkischen Staates gegen Anhänger dieser Organisation ohne Umschweife ein Verfahren wegen Unterstützung der PKK gegen ihn eingeleitet, ohne sich dabei mit der Fiktion eines (unberechtigten) Tötungsvorwurfs behelfen zu müssen.

#### **E. 4.2.2**

An dieser Einschätzung vermögen auch die beiden unterschiedlichen Aussagen des Zeugen M. \_\_\_\_\_ (vgl. Sachverhalt Bst. A und D) nichts zu ändern, zumal die tatsächlichen Gründe für die differierenden Zeugenaussagen im Dunkeln bleiben. Auf Beschwerdeebene wird zwar behauptet, M. \_\_\_\_\_ habe nachträglich im Oktober 2005 auf Drängen von Verwandten des Beschwerdeführers schriftlich eingeräumt, seine zweite, den Beschwerdeführer belastende Aussage allein zufolge massiver Drohungen bei der Staatsanwaltschaft anlässlich seiner dortigen Anhörung gemacht beziehungsweise das bereits fertig formulierte entsprechende Zeugenprotokoll unterschrieben zu haben (vgl. Sachverhalt Bst. D). Das in diesem Zusammenhang mit der Beschwerdeschrift eingereichte private Schreiben vom 15. Oktober 2005 stellt indessen - wie von der Vorinstanz im Rahmen ihrer Vernehmlassung vom 28. April 2006 zutreffend festgestellt - gerade kein amtliches Dokument dar, weshalb ihm aufgrund seines Gefälligkeitscharakters die Beweiseignung abgesprochen werden muss. Darüber hinaus steht in keiner Weise fest, dass tatsächlich der in den beiden Verhörprotokollen erwähnte M. \_\_\_\_\_ Urheber dieses Schreibens ist. Der Beschwerdeführer soll zwar M. \_\_\_\_\_ gebeten haben, seine diesbezügliche Aussage nochmals beim schweizerischen Generalkonsulat in (...) zu bekräftigen beziehungsweise schriftlich zu deponieren und dabei gleichzeitig seine Identität zu belegen (vgl. Replik vom 16. Mai 2006; Sachverhalt Bst. I). Dem Bundesverwaltungsgericht ist indessen bis heute keine entsprechende, seitens des Generalkonsulats vermittelte Bestätigung des Zeugen M. \_\_\_\_\_ zugegangen, was im Ergebnis zusätzlich gegen die Behauptung des Beschwerdeführers spricht, die Tötungsanklage wider seine Person sei behördlicherseits manipuliert worden.

#### **E. 4.2.3**

Schliesslich weist auch die Freilassung seines (des Beschwerdeführers) anfänglich der Begehung des Tötungsdelikts mitverdächtigten Bruders L. \_\_\_\_\_ nach einjähriger Untersuchungshaft auf die fehlende Befangenheit der heimatlichen Behörden gegenüber der Familie des Beschwerdeführers beziehungsweise ein rechtsstaatlich korrektes Ermittlungsverfahren hin.

#### **E. 4.2.4**

Aufgrund des Gesagten gelangt das Bundesverwaltungsgericht wie die Vorinstanz zum Schluss, dass das gegen den Beschwerdeführer in der Türkei hängige Strafverfahren im Zusammenhang mit einem am (...) begangenen Tötungsdelikt keinen politischen, sondern einen gemeinrechtlichen Hintergrund hat. Eine allfällige Verurteilung des Beschwerdeführers wegen eines gemeinrechtlichen Tötungsdelikts in der Türkei stellt klarerweise eine rechtsstaatlich legitime Handlung dar und entspricht im Übrigen der Pflicht jedes ordnungsmässigen Staates, den von ihm statuierten, zum Schutze der Allgemeinheit aufgestellten Gesetzen durch konsequente strafrechtliche Ahndung entsprechender Verfehlungen Nachachtung zu verschaffen. So besehen, vermögen auch die beiden im Zusammenhang mit dem fraglichen Tötungsdelikt gegen den Beschwerdeführer angelegten Datenblätter wegen Mordes beziehungsweise unerlaubten Waffentragens keine Furcht desselben vor einer asylbeachtlichen Verfolgung zu begründen. Entgegen der Verlautbarung in der Replik vom 4. Dezember 2009 spricht im vorliegenden Falle Vieles für die Annahme, dass auch das wegen illegalen Waffentragens angelegte Datenblatt keinen politischen, sondern einen gemeinrechtlichen Hintergrund hat: Zunächst fällt auf, dass dieses Datenblatt laut den Botschaftsabklärungen im Jahr 1999 - also nur ein Jahr nach

demjenigen wegen Mordes - erstellt worden ist und folglich einen engen zeitlichen Konnex zum Tötungsdelikt und zum Datenblatt wegen Mord aufweist. Zum anderen ist das angebliche Opfer des Beschwerdeführers laut Angaben in der Rechtsmittelschrift (vgl. Beschwerde S. 3) erschossen worden, was ebenfalls nahelegt, dass das Datenblatt wegen illegalen Waffentragens im Zusammenhang mit diesem Tötungsdelikt angelegt worden ist und damit in Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen keinen politischen Hintergrund hat.

#### **E. 4.3**

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, für den Zeitpunkt seiner Ausreise aus der Türkei eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Das BFM hat sein Asylgesuch daher zu Recht und mit zutreffender Begründung abgelehnt. Es erübrigt sich, auf weitere Vorbringen in der Beschwerde einzugehen, da diese am Ergebnis nichts zu ändern vermögen.

#### **E. 5.1**

Es bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimatland, namentlich durch die Publikation von ihm verfasster Artikel in türkischen Zeitungen, befürchten muss, einer zukünftigen Verfolgung seitens der türkischen Behörden ausgesetzt zu sein und aus diesem Grunde die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu erfüllen.

#### **E. 5.2**

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend (vgl. Art. 54 AsylG). Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Das vom Gesetzgeber vorgesehene Konzept, wonach das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen die Gewährung von Asyl ausschliesst, verbietet auch ein Addieren solcher Gründe mit Nachfluchtgründen, welche vor der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat entstanden sind und die für sich allein nicht zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft und zur Asylgewährung ausreichen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 7 E. 7b und 8 S. 67 und 70; EMARK 2000 Nr. 16 E. 5a S. 141 f., mit weiteren Hinweisen).

#### **E. 5.3**

Laut der Botschaftsantwort vom 4. August 2009 ist vor der 2. Kammer des Z. \_\_\_\_\_ in T. \_\_\_\_\_ aufgrund des Verfassens von Zeitungsartikeln zusammen mit einer anderen Person ein weiteres Verfahren gegen den Beschwerdeführer hängig, welches ursprünglich unter der Verfahrensnummer (...) geführt, später aber mit einem anderen Verfahren zusammengelegt wurde und aktuell unter der Verfahrensnummer ESAS (...) hängig ist. Mit diesen Abklärungen der Botschaft harmonisiert - von der exakten Verfahrensnummer abgesehen - auch die von Rechtsanwalt Y. \_\_\_\_\_ unter Punkt VII seiner Erklärung vom 17. Januar 2008 (vgl. Sachverhalt Bst. P, Dokument 6) abgegebene Erklärung, dass unter der Verfahrensnummer (...) bei der 2. Kammer Z. \_\_\_\_\_ in T. \_\_\_\_\_ ein Verfahren gegen den Beschwerdeführer wegen des Verfassens eines am (...) in der Zeitung "X. \_\_\_\_\_" erschienenen Artikels mit dem Titel (...) rechtshängig sei. In der dieses

Verfahren betreffenden Anklageschrift vom (...) (vgl. Sachverhalt Bst. N, Dokument 1) wird die Anwendung der Artikel 301 Abs. 2 ("Wer die Regierung der Republik Türkei, Justizorgane des Staates oder das Militär oder die Polizei öffentlich herabwürdigt, wird mit Haft von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft") sowie Art. 53 Abs. 1a bis e des türkischen Strafgesetzbuches - Herabwürdigung der militärischen Organisationen des Staates durch die Presse - gefordert. Auf Seite 2 der besagten Anklageschrift werden Auszüge aus dem Artikel (...) zitiert, wonach (...). Die Anklageschrift schliesst mit der Feststellung, mit einer solchen Berichterstattung würden die bewaffneten Sicherheitskräfte der Türkei als eine Organisation hingestellt, die ungesetzlichen Aktivitäten nachgehe und damit in der Öffentlichkeit herabgewürdigt werde, weshalb die vorstehend angeführten Strafbestimmungen als erfüllt zu betrachten seien.

#### **E. 5.4**

Darüber hinaus haben die Abklärungen der Schweizerischen Vertretung in S.\_\_\_\_\_ ergeben, dass vor dem 11. P.\_\_\_\_\_ in (...) kein Verfahren gegen den Beschwerdeführer pendent ist beziehungsweise der Fall (...) vor diesem Gericht eine andere Person als den Beschwerdeführer betrifft. Damit steht gleichzeitig fest, dass der Beschwerdeführer allem Anschein nach entgegen der von Rechtsanwalt Y.\_\_\_\_\_ zuhanden des Bundesverwaltungsgerichts abgegebenen Erklärung vom 17. Januar 2008 nicht in ein weiteres Strafverfahren wegen eines am (...) in der Zeitung X.\_\_\_\_\_ erschienenen Artikels mit dem Titel (...) verwickelt ist (vgl. Sachverhalt Bst. P i.V.m. Bst. Q und S).

#### **E. 5.5.1**

Unbestritten ist, dass in der Türkei aktuell ein Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer läuft, das im Herbst 2006 aufgrund eines (angeblich) von ihm stammenden, am (...) in der Zeitung X.\_\_\_\_\_ publizierten Zeitungsartikels mit dem Titel (...) eröffnet worden ist. Wie das BFM indessen in seiner zweiten Vernehmlassung vom 23. Oktober 2009 zutreffend festgehalten hat, ist es in der Türkei in den letzten Jahren trotz zahlreich eröffneter Strafverfahren wegen Pressedelikten in sehr vielen Fällen zu Freisprüchen gekommen. Soweit entsprechende Verfahren zu einem Schuldspruch geführt haben, überwogen im Übrigen die Fälle, in denen von den zuständigen türkischen Gerichten bloss bedingte Freiheitsstrafen oder Bussen ausgesprochen worden sind. Wiewohl im Falle des Beschwerdeführers eine gerichtliche Verurteilung im fraglichen Verfahren nicht ausgeschlossen werden kann, steht aufgrund der Aktenlage und den Ausführungen unter E. 4.1 bis 4.3 doch fest, dass der Beschwerdeführer im Vorfeld des (...) gegen ihn (und weitere Tatverdächtige) eingeleiteten Strafverfahrens wegen eines Tötungsdeliktes behördlich nicht im Verdacht stand, an regimfeindlichen Umtrieben beteiligt gewesen zu sein beziehungsweise die PKK in namhafter Weise unterstützt zu haben. Letzteres hat der Beschwerdeführer denn auch nie behauptet. So besehen, muss aufgrund der Akten angenommen werden, dass die türkischen Behörden den Beschwerdeführer nicht als prokurdischen Aktivist mit langjährigem politischem Hintergrund einstufen, sondern ihn einzig wegen des von ihm verfassten Zeitungsartikels (...) zur Verantwortung ziehen wollen. Für diese Einschätzung spricht im Ergebnis auch der Umstand, dass die türkischen Behörden zwar in den Jahren 2006 beziehungsweise 2007 zwei Datenblätter wegen Unterstützung von Militanten der PKK respektive wegen Propaganda zugunsten der PKK gegen den Beschwerdeführer angelegt, indessen keine entsprechenden separaten Strafverfahren wegen Unterstützung der PKK als solche gegen ihn eingeleitet haben. Letzteres hätten sie zweifellos ohne Umschweife getan, wenn sie den Beschwerdeführer

tatsächlich als profilierten Anhänger der PKK eingestuft hätten. Die beiden Datenblätter wurden also allem Anschein nach - wie auch die Vorinstanz in ihrer zweiten Vernehmlassung vom 29. Oktober 2009 anzunehmen scheint - ausschliesslich im Zusammenhang mit dem bereits wiederholt erwähnten Zeitungsartikel des Beschwerdeführers angelegt, wofür auch der Zeitpunkt ihrer Erstellung (2006 beziehungsweise 2007) spricht. Bestimmend für die Strafzumessung bei der Beurteilung des vom Beschwerdeführer stammenden Zeitungsartikels dürfte ferner der Umstand sein, dass dieser den betreffenden Zeitungsartikel erst abgefasst hat, nachdem das BFM sein Asylgesuch bereits abschlägig beschieden hat. Ungeachtet der Frage, ob darin auch der Versuch einer rechtsmissbräuchlichen Schaffung subjektiver Nachfluchtgründe erblickt werden könnte, dürften auch die türkischen Strafverfolgungsbehörden die nötige Sensibilität aufweisen, um zu erkennen, ob politische Verlautbarungen Ausdruck einer gelebten politischen Überzeugung sind oder lediglich in der Absicht erfolgen, im Ausland ein Bleiberecht zu erwirken.

#### **E. 5.5.2**

Nach dem Gesagten sind weder das aktuell gegen den Beschwerdeführer hängige Pressedelikt noch die beiden in diesem Konnex erstellten Datenblätter geeignet, bezüglich des Beschwerdeführers eine in flüchtlingsrechtlicher Hinsicht relevante Verfolgungssituation zu begründen. Dieser erfüllt somit die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch unter dem Aspekt der Prüfung subjektiver Nachfluchtgründe nicht.

#### **E. 6**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer weder gelungen ist, eine asylrechtlich relevante Verfolgung im Zeitpunkt seiner Ausreise noch das Bestehen zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führender subjektiver Nachfluchtgründe nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Das Bundesamt hat sein Asylgesuch demnach zu Recht abgelehnt.

#### **E. 7.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. EMARK 2001 Nr. 21).

#### **E. 8.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

#### **E. 8.2.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 8.2.2**

Der Grundsatz der Nichtrückschiebung schützt nur Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

### **E. 8.2.3**

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 8.3.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

### **E. 8.3.2**

Weder die allgemeine Lage in der Türkei noch die persönliche Situation des Beschwerdeführers lassen auf eine konkrete Gefährdung schliessen. Angesichts der

heutigen Lage in der Türkei kann nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder von kriegesischen oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen gesprochen werden, welche für den Beschwerdeführer bei einer Rückkehr eine konkrete Gefährdung darstellen würde. Sodann bestehen auch keine anderen Hinweise, dass er bei einer Rückkehr in den Heimatstaat in eine konkrete, seine Existenz bedrohende Situation geraten könnte. Der Beschwerdeführer verfügt in der Türkei über ein familiäres Beziehungsnetz, leben doch seine Stiefmutter, vier Geschwister und fünf Halbgeschwister nach wie vor in der Türkei (vgl. act. A1 S. 2/3, Ziff. 12 und act. A8 S. 5 Ziff. 2b). Darüber hinaus hat er das Gymnasium abgeschlossen (vgl. act. A8 S. 6 Ziff. 2c). Diese Umstände dürften seine Bemühungen, sich in der Türkei eine neue Existenzgrundlage aufzubauen, erleichtern, weshalb der Vollzug der Wegweisung - entgegen der in der Rechtsmitteleingabe vertretenen Auffassung - auch als zumutbar zu erachten ist.

#### **E. 8.4**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung seines Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 8.5**

Die bisherigen Bestimmungen betreffend vorläufige Aufnahme infolge einer schwerwiegenden persönlichen Notlage (Art. 14a Abs. 4bis des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [ANAG, BS 1 121] i.V.m. Art. 44 Abs. 3-5 AsylG) wurden mit der Änderung des Asylgesetzes vom 16. Dezember 2005 aufgehoben. Gleichzeitig mit der Aufhebung der Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme im Falle einer schwerwiegenden persönlichen Notlage trat auf den 1. Januar 2007 eine neue Härtefallregelung in Kraft. Gemäss Art. 14 Abs. 2 AsylG haben neu die Kantone die Möglichkeit, bei "Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalles" unter bestimmten weiteren Voraussetzungen eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Im vorliegenden Fall sind die zeitlichen Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 14 Abs. 2 AsylG erfüllt, hält sich der Beschwerdeführer doch seit Anfang März 2003, mithin seit mehr als den nunmehr erforderlichen fünf Jahren, in der Schweiz auf. Es ist ihm deshalb unbenommen, bei den zuständigen kantonalen Behörden ein Gesuch um Erteilung einer fremdenpolizeilichen Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen zu stellen.

#### **E. 9**

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

#### **E. 10**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 11**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 900.-- festzusetzen (Art. 16 Abs. 1 Bst.

a VGG i.V.m. Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]); die in casu anfallende Erhöhung um einen Drittel (in der Regel belaufen sich die üblichen Verfahrenskosten in Zirkularverfahren auf Fr. 600.--) rechtfertigt sich aufgrund der durchgeführten Botschaftsabklärung beziehungsweise mit den damit in Zusammenhang stehenden, separaten Auslagen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.